

Abschrift

Az.: 142 C 18532/12



Protokoll

aufgenommen in der öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts München am Freitag, 19.10.2012 in München

Gegenwärtig:

Richter am Amtsgericht [REDACTED]

Von der Zuziehung eines Protokollführers wurde gem. § 159 Abs. 1 ZPO abgesehen.

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagter -

wegen Forderung

erscheinen bei Aufruf der Sache:

1. Klägerseite:

- Rechtsanwalt Thür und Rechtsanwalt Buschhaus

2. Beklagtenseite:

- Der Beklagte, [REDACTED]

Sitzungsbeginn: 10:00 Uhr

Es wird in die Güteverhandlung eingetreten. Das Gericht führt in die Sach- und Rechtslage ein. Der Sach- und Streitstand wird mit den Parteien in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht erörtert.

Die Verhandlung wird kurz unterbrochen und in Sitzungssaal B111 fortgesetzt.

Die Sach- und Rechtslage wurde ausführlich erörtert.

Sodann schließen die Parteien auf dringendes Anraten und auf Vorschlag des Gerichtes folgenden

Vergleich:

1. Der Beklagte zahlt an die Klägerin zur Abgeltung der Klageforderung EUR 600,00. Damit sind sämtliche Ansprüche aus den streitgegenständlichen Urheberrechtsverletzungen, einschließlich Ansprüche der Klägerin gegen etwaige Dritte, abgegolten.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin 25%, der Beklagte 75%.
3. Der Beklagte kann den auf ihn entfallenden Vergleichsbetrag, einschließlich der auf ihn entfallenen Kosten des Rechtsstreits, in Rate von jeweils EUR 40,00, fällig jeweils am 01. eines Monats, erstmals am 01.11.2012, an die Klägerin zahlen.

Gerät der Beklagte mit einer Rate ganz oder teilweise länger als sieben Werktage in Rückstand, so ist der ganze noch offene Restbetrag sofort zur Zahlung fällig und ab dem 01.11.2012 mit 5 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Vorgespielt und genehmigt.

Es ergeht folgender weiterer

Beschluss:

Der Streitwert wird auf EUR 806,00 festgesetzt.

gez.



Richter am Amtsgericht

gez.



als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
zugleich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übertragung vom Tonträger.

Der Tonträger wird frühestens 1 Monat
nach Zugang des Protokolls gelöscht.